KANTON AARGAU

Versicherungsgericht

2. Kammer

VBE.2025.587 / ss / hf
Art. 134

Urteil vom 26. August 2026

Besetzung	Oberrichter Roth, Präsident Oberrichter Kathriner Oberrichter Zürcher Gerichtsschreiber Siegenthaler
Beschwerde-führer	***A.***
Beschwerde-gegnerin	***SVA Aargau,*** IV-Stelle, Bahnhofplatz 3C, Postfach, 5001 Aarau
Gegenstand	Beschwerdeverfahren betreffend IVG allgemein; berufliche Massnahmen (Verfügung vom 28. Oktober 2025)

Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

1.
Der 1985 geborene Beschwerdeführer meldete sich am 8. Dezember 2024 aufgrund der Folgen (Kniebeschwerden) eines am 22. Juni 2024 beim Fussballspielen erlittenen Unfalls bei der Beschwerdegegnerin zum Bezug von Leistungen (berufliche Eingliederung / Rente) der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) an. Diese tätigte in der Folge Abklärungen in medizinischer und beruflicher Hinsicht und zog die Akten des zuständigen Unfallversicherers bei. Nach Rücksprache mit ihrem internen Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) und durchgeführtem Vorbescheidverfahren verneinte die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 28. Oktober 2025 einen Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen.

2.
2.1.
Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer am 26. November 2025 fristgerecht Beschwerde bei der Beschwerdegegnerin, welche diese am 16. Dezember 2025 zuständigkeitshalber an das hiesige Gericht weiterleitete. Der Beschwerdeführer beantragte darin Folgendes:

> "1. Durchführung einer **vertrauensärztlichen Evaluation** meines Gesundheitszustandes.
>
> 2. Genehmigung einer **beruflichen Eingliederungsmassnahme / Umschulung**, angepasst an meine gesundheitliche Situation.
>
> 3. Gewährung **vorläufiger Massnahmen und finanzieller Unterstützung**, bis die endgültige Entscheidung nach vertrauensärztlicher Evaluation und Schulthess-Abklärung getroffen wird."

2.2.
Mit Vernehmlassung vom 13. März 2026 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.
Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 28. Oktober 2025 (Vernehmlassungsbeilage [VB] 42) zu Recht einen Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen verneint hat.

2.
2.1.
Invalide oder von einer Invalidität bedrohte versicherte Personen haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und

geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (Art. 8 Abs. 1 IVG). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Massnahmen beruflicher Art (Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG), welche in Form von Berufsberatung (Art. 15 IVG), erstmaliger beruflicher Ausbildung (Art. 16 IVG), Umschulung (Art. 17 IVG), Arbeitsvermittlung (Art. 18 IVG), Arbeitsversuch (Art. 18a IVG), Personalverleih (Art. 18a^{bis} IVG), Einarbeitungszuschuss (Art. 18b IVG), Entschädigung für Beitragserhöhungen (Art. 18c IVG) oder Kapitalhilfe (Art. 18d IVG) gewährt werden können.

2.2.
Versicherte Personen haben Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn dies infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Art. 17 Abs. 1 IVG). Als Umschulung gelten nach Art. 6 Abs. 1 IVV Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen. Erfasst sind somit sämtliche Vorkehrungen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln. Dabei bezieht sich der Begriff der "annähernden Gleichwertigkeit" nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit. In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich soweit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (Urteile des Bundesgerichts 8C_792/2019 vom 28. Februar 2020 E. 3.1 und 8C_808/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3; siehe auch BGE 130 V 488 E. 4.2 S. 489 f.). Der Anspruch auf Umschulung setzt weiter voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere ihres Gesundheitsschadens in den ohne zusätzliche berufliche Ausbildung noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 %, gemessen an dem vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielten Verdienst, erleidet (BGE 124 V 108 E. 2b S. 110; Urteil des Bundesgerichts 9C_15/2022 vom 19. Dezember 2022 E. 6 mit Hinweisen); dabei handelt es sich um einen Richtwert (BGE 130 V 488 E. 4.2 in fine S. 490).

3.
Die Beschwerdegegnerin stützt sich bei der Ablehnung des Gesuchs um berufliche Eingliederungsmassnahmen in medizinischer Hinsicht im Wesentlichen auf die Beurteilung ihrer RAD-Ärztin B._____, Fachärztin für

Anästhesiologie, vom 24. Juli 2025 (VB 37). Diese führte darin zunächst die von den behandelnden Ärzten hinsichtlich des linken Knies des Beschwerdeführers gestellten Diagnosen auf (VB 37 S. 1). Zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers hielt sie sodann fest, die gelernte Tätigkeit als Kaufmann Einzelhandel sei ihm medizinisch-theoretisch (gemäss Tätigkeitsprofil) möglich. Dem Tätigkeitsprofil entspreche eine wechselbelastende leichte bis mittelschwere Tätigkeit mit abwechselnd Sitzen, Gehen und Stehen und ohne repetitive Arbeiten auf den Knien, in der Hocke oder auf Leitern und Gerüsten. Es sei unklar, ob die zuletzt ausgeübte Tätigkeit (als "Mitarbeiter Food" [vgl. VB 12.1 S. 3] bzw. Verkäufer [vgl. VB 10.51]) diesem Profil entspreche. In einer dem Belastungsprofil entsprechenden Tätigkeit sei der Beschwerdeführer zwar ab dem 22. Juni 2024 zu 100 % arbeitsunfähig gewesen, ab sofort bestehe darin jedoch eine 100%ige Arbeitsfähigkeit (VB 37 S. 2).

4.
4.1.
Der Beschwerdeführer hält dieser Einschätzung entgegen, dass tatsächlich nach wie vor massive Einschränkungen im Alltag bestünden, und listet diese auf (Beschwerde, Ziff. 1.). Dazu ist anzumerken, dass das subjektive Empfinden der versicherten Person, insbesondere wenn es sich nicht mit der Auffassung der medizinischen Fachleute deckt, für sich allein nicht massgebend sein kann. Es ist Aufgabe des Arztes oder der Ärztin, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeit die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4 S. 261). Die subjektiven medizinischen Ausführungen des Beschwerdeführers sind damit von Vornherein unbeachtlich (vgl. dazu etwa auch Urteil des Bundesgerichts 9C_283/2017 vom 29. August 2017 E. 4.1.2).

4.2.
4.2.1.
Des Weiteren verweist der Beschwerdeführer in der Beschwerde auf ein angeblich am 13. Oktober 2025 durchgeführtes MRI, welches eine Verschlechterung des Knies zeigen soll, sowie auf die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch seinen behandelnden Arzt Herrn C._____, vom 7. November 2025 (Beschwerdebeilage).

Ein Bericht über ein am 13. Oktober 2025 durchgeführtes MRI ist den Akten nicht zu entnehmen, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen.

4.2.2.
Im Bericht vom 7. November 2025 hält der den Beschwerdeführer behandelnde Arzt C._____ – unter Wiedergabe derselben Diagnosen wie RAD-Ärztin B._____ in ihrer Aktenbeurteilung – unter anderem fest, es sei beim Beschwerdeführer aufgrund eines Distorsionstraumas des linken

Kniegelenks zu einer Schmerzexazerbation gekommen (S. 1 des Berichts). Auch wenn das Kniegelenk deutlich vorgealtert sei, sei dieses vor dem Distorsionstrauma für den Alltag stets vollständig einsatzbereit und der Beschwerdeführer nahezu beschwerdefrei gewesen. Seit dem Trauma sei das Kniegelenk stets massiv alltagseinschränkend und die Situation sei sehr schlecht unter Kontrolle zu bekommen. Aufgrund dessen sei eine Krankschreibung für einen längeren Zeitraum erfolgt. Seines Erachtens sollte für den Beschwerdeführer eine Umschulung angestrebt werden, was die Beschwerdegegnerin abgelehnt habe, ohne ihn persönlich zu sehen. Dies sei für ihn unverständlich. Er denke, dass der Beschwerdeführer für ein maximal 50%iges Arbeitspensum einsatzfähig sei, wobei die Arbeitszuteilung auf ihn angepasst sein soll. Kniende Tätigkeiten seien sicherlich vollkommen auszuschliessen, so auch das Tragen schwerer Lasten und der Einsatz mit vielen Treppenstufen im Alltag. Abschliessend empfahl C._____ eine vertrauensärztliche Evaluation (S. 2 des Berichts).

4.3.

Die gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers beschränken sich nach Lage der Akten auf das linke Knie (vgl. etwa VB 10.53 S. 2; 10.24 S. 2; 15; 24 S. 1 ff.; 29 S. 2 f.). Entsprechend beziehen sich sowohl RAD-Ärztin B._____ als auch der behandelnde Arzt C._____ in ihren Beurteilungen lediglich auf die daraus resultierenden Einschränkungen (vgl. E. 3 und 4.2.2. hiervor). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dem Beschwerdeführer bei einer gesundheitlichen Einschränkung, die lediglich das linke Knie betrifft, in einer ideal angepassten, auf die entsprechenden Beschwerden hinreichend Rücksicht nehmenden und namentlich knieschonenden Tätigkeit bloss eine Arbeitsfähigkeit von maximal 50 % möglich sein sollte, wie dies der behandelnde Arzt C._____ attestiert. Vielmehr erscheint die Einschätzung von RAD-Ärztin B._____ plausibel, wonach in einer solchen optimal angepassten Tätigkeit eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit von 100 % besteht. Dies gilt umso mehr, als sich der behandelnde Arzt C._____ und RAD-Ärztin B._____ einig sind, dass eine optimal angepasste Tätigkeit weder körperlich schwer sein noch Arbeiten in der Hocke oder Treppensteigen erfordern soll. Zudem ist sie gemäss dem von RAD-Ärztin B._____ formulierten Belastungsprofil wechselbelastend auszugestalten mit abwechselndem Sitzen, Gehen und Stehen. Der Bericht des behandelnden Arztes C._____ vom 7. November 2025 vermag an dieser Einschätzung keine Zweifel zu erwecken. Entsprechend kann in medizinischer Hinsicht auf die nachvollziehbare und schlüssige und damit beweiskräftige Beurteilung von RAD-Ärztin B._____ vom 24. Juli 2025 abgestellt werden.

Weitere Abklärungen, wie etwa eine vertrauensärztliche Evaluation (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 1 und E. 4.2.2. hiervor), versprechen keine zusätzlichen wesentlichen Erkenntnisse, weshalb darauf in antizipierter Beweiswürdigung (BGE 124 V 90 E. 4b S. 94) zu verzichten ist.

4.4.
Ob die zuletzt vom Beschwerdeführer bei der D._____ AG ausgeübte Tätigkeit als "Mitarbeiter Food" (vgl. VB 12.1 S. 3) bzw. Verkäufer (vgl. VB 10.51) dem von RAD-Ärztin B._____ aufgestellten Belastungsprofil einer ideal leidensangepassten Tätigkeit entspricht, was die RAD-Ärztin explizit unbeantwortet liess (vgl. E. 3 hiervor), kann vorliegend offengelassen werden, resultiert doch – wie nachfolgend aufzuzeigen ist – auch bei Verneinung dieser Frage und der Annahme einer lediglich noch bestehenden Arbeitsfähigkeit in einer anderen, angepassten Tätigkeit kein Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Umschulung.

5.
5.1.
Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; Art. 28a Abs. 1 IVG mit Verweis auf Art. 16 ATSG). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (BGE 130 V 343 E. 3.4 S. 348 f.; 128 V 29 E. 1 S. 30; 104 V 135 E. 2a und b S. 136 f.). Das Einkommen ohne Invalidität (Valideneinkommen) bestimmt sich anhand des zuletzt vor Eintritt der Invalidität tatsächlich erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Erwerbseinkommens (Art. 26 Abs. 1 IVV). Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Erzielt die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität ein Erwerbseinkommen, so wird ihr dieses als Einkommen mit Invalidität (Invalideneinkommen) angerechnet, sofern sie damit ihre verbliebene funktionelle Leistungsfähigkeit in Bezug auf eine ihr zumutbare Erwerbstätigkeit bestmöglich verwertet (Art. 26bis Abs. 1 IVV). Liegt kein anrechenbares Erwerbseinkommen vor, so wird das Einkommen mit Invalidität nach statistischen Werten nach Art. 25 Abs. 3 IVV bestimmt (Art. 26bis Abs. 2 IVV). Davon werden 10 Prozent abgezogen. Kann die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit von 50 Prozent oder weniger tätig sein, so werden 20 Prozent abgezogen (Art. 26bis Abs. 3 IVV).

5.2.
Das Valideneinkommen des Beschwerdeführers im Jahr 2024 beträgt den Angaben seiner letzten Arbeitgeberin folgend Fr. 59'800.00 (VB 12.1 S. 5).

Hinsichtlich des Invalideneinkommens ist mangels anrechenbarem Erwerbseinkommen auf die im Verfügungszeitpunkt aktuellsten statistischen Daten der LSE-Tabellenlöhne (BfS, LSE 2022, Tabelle TA1_tirage_skill_level, Total, Kompetenzniveau 1, Männer), abzustellen. Nach Hochrechnung der wöchentlichen Arbeitszeit und Indexierung auf das Jahr 2024 sowie nach Gewährung eines Pauschalabzugs von 10 % gemäss Art. 26bis Abs. 3 IVV ergibt sich ein Invalideneinkommen von Fr. 61'457.85 (Fr. 5'305.00 / 40 x 41.7 [durchschnittliche Wochenarbeitszeit 2024, vgl. Tabelle T 03.02.03.01.04.01] / 107.1 x 110.2 [Nominallohnindex Männer, Tabelle T1.1.10] x 12 x 0.90 [Abzug von 10 %]). Entsprechend resultiert keine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse; der Invaliditätsgrad beträgt 0 %. Da der für einen Anspruch auf berufliche Umschulung vorausgesetzte Invaliditätsgrad von rund 20 % nicht erreicht wird (vgl. E. 2.2. hiervor), hat die Beschwerdegegnerin das entsprechende Begehren des Beschwerdeführers damit im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

6.
6.1.
Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

6.2.
Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 400.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

6.3.
Dem Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu.

Das Versicherungsgericht erkennt:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Verfahrenskosten von Fr. 400.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.
Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim **Bundesgericht Beschwerde** eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Aarau, 26. August 2026

Versicherungsgericht des Kantons Aargau
2. Kammer

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Roth	Siegenthaler